



<b>Vorlage</b>	Drucksachen-Nr: <b>V/2019/037</b>								
Erstellt durch: Amt 51 - Jugendamt	Status: öffentlich								
<b>Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen gemäß Kinderbildungsgesetz (KiBiz-NRW)</b>									
<b>Beratungsfolge:</b>	<b>TOP: 7</b>								
Datum                      Gremium	<table border="1"><thead><tr><th>Einst.</th><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.						
21.02.2019              Jugendhilfeausschuss									

**Beschlussvorschlag:**

Der Kinder- und Jugendausschuss beschließt, die Laufzeit der Förderung für die ausgewählten Sprachförderkitas bis zu einer neuen Landesregelung zu verlängern.

**Sachverhalt:**

Der Jugendhilfeausschuss hat am 12.06.2014 entschieden, dass die Fördermittel für die Sprachförderkitas nach ausgewählten Kriterien auf verschiedene Kindertageseinrichtungen verteilt werden (siehe: Drucksache Nr. V/2014/209).

Die Landesregierung hatte ursprünglich die Vorlage eines neuen Gesetzes für das Kindergartenjahr 2019/2020 angekündigt. Diese ist jetzt für das Kindergartenjahr 2020/2021 in Aussicht gestellt. In diesem Zusammenhang soll eine schrittweise Neuregelung über mehrere Kindergartenjahre erfolgen.

Es zeichnet sich ab, dass das Land die bestehende Förderung für die Sprachförderkitas um ein Jahr verlängern wird. Durch das anliegend beigefügte Rundschreiben des LVR vom 08.01.2019 wird deutlich, dass ein erneuter politischer Beschluss Grundlage für die Förderung ist. Da nicht absehbar ist, wie das neue Kindergartengesetz strukturiert sein wird und

welche Voraussetzungen für eine Förderung analog den Sprachförderkitas vorliegen müssen, wird vorgeschlagen, die bisherige Auswahl fortzuschreiben.

**Rechtliche Grundlagen:**

Die rechtlichen Grundlagen für diese zusätzliche Förderung von Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus § 21 b KiBiz-NRW.

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung  
Kreisverwaltung  
-Jugendamt-

im Bereich des  
Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:  
Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

LVR-Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

08.01.2019

42.30-KiBiz

Frau Leibham

Tel 0221 809-4293

Fax 0221 8284-0191

anna.leibham@lvr.de

## Rundschreiben Nr. 42/02/2019

### Förderung von Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und der Durchführungsverordnung KiBiz (DVO KiBiz)

#### Zuschussantrag für das Kindergartenjahr 2019/2020 Meldung von Strukturänderungen in KiBiz.web

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Zuschussantrag für das Kindergartenjahr 2019/2020 steht voraussichtlich ab dem 11.01.2019 in KiBiz.web zur Verfügung.

Ich bitte Sie, die Mittelanmeldung entsprechend Ihrer Jugendhilfeplanung in KiBiz.web zu erstellen und dort **spätestens am 15.03.2019** (Ausschlussfrist gemäß § 1 DVO KiBiz) freizugeben. Der Antrag ist mir im Anschluss an die Freigabe rechtsverbindlich unterschrieben entweder auf dem Postweg oder eingescannt per E-Mail oder Fax zuzuschicken.

#### I. Zuschussantrag

Gegenüber dem Zuschussantrag des Vorjahres haben sich folgende Änderungen ergeben:

*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)*

Aufgrund des in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurfs für das „Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz“ wird die Dynamik der Kindpauschalen in KiBiz.web bereits weiterhin 3 % betragen.

Da der zusätzliche Zuschuss zu den Kindpauschalen nach § 21 Abs. 2 KiBiz in der bisherigen Form ausläuft, werden ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 in KiBiz.web keine Beträge mehr ausgewiesen. Der Fördertatbestand ist in den Ansichten von KiBiz.web weiterhin enthalten, der Betrag ist allerdings immer mit 0,00 € ausgewiesen und nicht editierbar.

Ich weise darauf hin, dass beabsichtigt ist, den geplanten neuen Landeszuschuss zur Qualitätssicherung (§ 21f KiBiz in dem in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurf) mit dem Leistungsbescheid in KiBiz.web einzufügen. Die Berechnung des Landeszuschusses soll ausschließlich einmalig auf der Gruppenformtabelle laut Zuschussantrag zum 15.03.2019 basieren und sich unterjährigen Veränderungen nicht anpassen. Dies entspricht dann der Vorgehensweise beim Trägerrettungsprogramm im Kindergartenjahr 2017/2018.

Im Übrigen verweise ich auf das Rundschreiben Nr. 42/1/2017 vom 09.01.2017, insbesondere hinsichtlich der Darstellung der Planungsgarantie, der Beantragung des Mietzuschusses und der Familienzentren.

## **II. Formeller Beschluss zur Jugendhilfeplanung**

Die finanzielle Förderung setzt die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung voraus. Das Erfordernis eines formellen Beschlusses zur Jugendhilfeplanung bis zum 15.03. gilt sowohl für Kindertageseinrichtungen (siehe § 18 Abs. 2 KiBiz) als auch für die Kindertagespflege (siehe § 22 Abs. 4 i.V.m. § 19 Abs. 4 S. 1 KiBiz). Desweiteren verweise ich auf die Rundschreiben Nr. 42/853/2014 vom 10.04.2014 sowie Nr. 42/1/2018 vom 23.01.2018.

Aus Erkenntnissen von stichprobenartigen Überprüfungen vergangener Jahre stelle ich Ihnen als Unterstützung für Ihre Beschlussvorlagen entsprechende Muster zur Verfügung (zwei Musteralternativen für den Bereich der Kindertageseinrichtungen und ein Muster für den Bereich der Kindertagespflege). Darin sind die Elemente enthalten, die gemäß Kinderbildungsgesetz vom formellen Beschluss umfasst sein müssen.

## **III. Landeszuschüsse für plusKITA und zusätzlichen Sprachförderbedarf**

Im Rahmen des oben genannten Gesetzentwurfs ist geplant, die Förderung für plusKITA und zusätzlichen Sprachförderbedarf auch im Kindergartenjahr 2019/2020 fortzusetzen.

Da nach § 21a und § 21b KiBiz die Aufnahme in die Förderung in der Regel für fünf Jahre erfolgt, waren viele der der Förderung zugrundeliegenden Beschlüsse im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung auf fünf Jahre befristet. Deren Gültigkeit läuft damit zum Ende des Kindergartenjahres 2018/2019 aus. Bitte überprüfen Sie die örtlichen Festlegungen und veranlassen bei Bedarf eine aktualisierte bzw. neue Auswahlentscheidung im Jugendhilfeausschuss oder im Rat.

#### **IV. Strukturänderungen**

Der Menüpunkt „Strukturänderungen“ befindet sich wie im Vorjahr im oberen Bereich über dem Menüpunkt „Berichtswesen“. Strukturänderungen wie Trägerwechsel oder neue Einrichtungen, die für den Zuschussantrag des neuen Kindergartenjahres relevant sind, können dort gemeldet werden.

##### a) Einrichtung neu

Ist der Träger einer neu anzulegenden Einrichtung bereits in KiBiz.web erfasst, können Sie ihn in der Liste der Träger auswählen. Handelt es sich um einen neu in KiBiz.web aufzunehmenden Träger, geben Sie bitte die entsprechenden Trägerdaten ein.

##### b) Einrichtung löschen

Sollen Einrichtungen gelöscht werden, wählen Sie bitte zunächst den Träger der zu löschenden Einrichtung aus und im nächsten Schritt dann die betreffende Einrichtung.

##### c) Trägerwechsel

Zunächst muss der neue Träger ausgewählt bzw. die Trägerstammdaten eines neuen Trägers erfasst **und gespeichert** werden. Danach haben Sie in derselben Maske unterhalb der Trägerstammdaten die Möglichkeit, dem Träger eine Einrichtung zuzuordnen. In diesem Rahmen ist auch der bisherige Träger der Einrichtung anzugeben. Einem Träger können mehrere Einrichtungen zugeordnet werden, es sollte jedoch mindestens eine angegeben werden.

Für eine umfassende Beschreibung der Änderungen verweise ich auf das KiBiz.web Handbuch.

Bitte melden Sie die Strukturänderungen **spätestens bis zum 08.03.2019** in KiBiz.web, damit ich die Änderungen auch noch vor dem 15.03. bearbeiten und freigeben kann.

Führt der Wechsel der Trägerschaft zu einer Erhöhung des Zuschusses, erhält der neue Träger nach § 20 Abs. 1 S. 6 KiBiz den bisherigen Zuschuss. Ein Antrag auf

Ausnahmegenehmigung nach § 20.Abs. 1 S. 7 KiBiz, aus dem die besondere Situation und die Gründe, die aus Sicht des Jugendamtes für eine Ausnahmegenehmigung sprechen, ersichtlich sind, ist an das Landesjugendamt zu richten. Ich werde Ihren Antrag dann mit meiner Stellungnahme an das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen weiterleiten.

Trägerwechsel, die nach der Mittelbeantragung mitgeteilt werden, führen nicht zu Änderungen des (Landes)zuschusses für das Kindergartenjahr 2019/2020.

Die Meldung der Strukturänderung entbindet nicht von der Verpflichtung, Trägerwechsel bzw. die Betriebsaufnahme oder Schließung einer Einrichtung bei den entsprechenden Stellen des Landesjugendamtes anzuzeigen (z. B. Fachberatung bzgl. der Betriebserlaubnis und Schließung einer Einrichtung; Bereich Investitionskosten bzgl. Trägerwechsel und Schließung bei bestehender Zweckbindung). Mit der Freigabe einer Strukturdatenänderung in KiBiz.web sind ggf. erforderliche Zustimmungen nicht verbunden. Durch die Freigabe werden Sie in die Lage versetzt, die Mittelanmeldung zum 15.03. entsprechend Ihrer Jugendhilfeplanung zu erstellen.

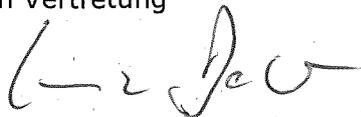
Bei Schließung von Einrichtungen möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass dann auch zu prüfen ist, ob noch KiBiz-Rücklagen vorhanden sind. Falls ja, muss der Träger Ihnen den Jugendamtsanteil der Rücklage erstatten. Der Landesanteil ist anschließend an mich zu erstatten. Ich bitte um entsprechende Mitteilung nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung.

Zu den darüber hinaus gehenden Fragestellungen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartnerinnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung



Lorenz Bahr-Hedemann

LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie



<b>Vorlage</b>		Drucksachen-Nr: <b>V/2014/209</b>								
Erstellt durch: Fachbereich 2.1 Jugend		Status: öffentlich								
<b>Verteilung der zusätzlichen Fördergelder "Kita-Plus" sowie Veränderungen bei der Bezuschussung der Sprachförderung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen gem. KiBiz-NRW im Zuständigkeitsgebiet des Jugendamtes der Stadt Herzogenrath</b>										
<b>Beratungsfolge:</b>		<b>TOP: 3</b>								
Datum	Gremium	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Einst.</th> <th>Ja</th> <th>Nein</th> <th>Enth.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.							
12.06.2014	Jugendhilfeausschuss									

### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss begrüßt die bessere finanzielle Ausstattung von Kindertageseinrichtungen mit besonderen sozialen Belastungsfaktoren sowie die Änderungen bei der bisherigen Sprachstandserhebung und Bezuschussung von Sprachfördermaßnahmen in den Kindertageseinrichtungen.  
Er beschließt, die zusätzlichen Fördergelder wie im Sachverhalt beschrieben zu verteilen.

### Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

#### 1. Gesamtkosten

Diese zusätzliche Förderung wird alleine aus Landesmitteln finanziert. Die entsprechenden Haushaltsmittel müssen bezüglich Ertrag und Aufwand außerplanmäßig im Haushalt 2014 und für die Folgejahre dargestellt werden.

### Sachverhalt:

Das Zweite Änderungsgesetz zum Kinderbildungsgesetz (KiBiz-NRW) steht kurz vor seiner Verabschiedung im Landtag.

Diese zweite Revision des KiBiz wird von der Landesregierung wie folgt begründet, dass hiermit 2011 begonnene Reformschritte mit dem Ziel fortgeführt werden sollen, um mit diesem nächsten Schritt weitere maßgebliche Verbesserungen herbeizuführen, die im komplexen Zusammenwirken und in Anknüpfung an die bereits mit dem Ersten KiBiz-Änderungsgesetz erzielten Fortschritte dazu beitragen, die frühkindliche Bildung in Nordrhein-Westfalen weiter zu verbessern.

Bildungschancen und -gerechtigkeit für alle Kinder von Anfang an tatsächlich zu verbessern, soll nach dem Willen der Landesregierung bei diesem Reformschritt höchste Priorität haben.

Die Basis hierfür soll ein Bildungsverständnis sein, bei dem das Kind und seine Persönlichkeitsentwicklung individuell in den Blick genommen und ganzheitlich und stärkenorientiert gefördert werde, und dies in einem kontinuierlichen Prozess, der den gesamten Zeitraum in der Kindertagesbetreuung umfasst und von regelmäßiger und alltagsintegrierter Beobachtung und Dokumentation begleitet wird.

Weiter wird diese Reform begründet: Dieses Bildungsverständnis erfordere insbesondere eine Neuausrichtung der sprachlichen Bildung und der zusätzlichen Sprachförderung. Dabei wird an der Individualverpflichtung aller Kinder zur Sprachstandfeststellung festgehalten. Anders als bei einem ausschließlich punktuell und durch eine dem Kind nicht vertraute Person durchgeführten Test, soll künftig aber bei den Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, kontinuierlich und unter Verwendung geeigneter Verfahren die sprachliche Entwicklung von Anfang an beobachtet und dokumentiert werden. Für jedes Kind soll eine gezielte Sprachförderung nach dem individuellen Bedarf gewährleistet werden, Kinder mit zusätzlichem Unterstützungsbedarf sollen zusätzliche Förderung erhalten. Für Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, bleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Darüber hinaus möchte der Gesetzgeber, wie in der Gesetzesbegründung formuliert, „künftig einen weiteren Beitrag für mehr Bildungsgerechtigkeit leisten“. Dabei soll „Ungleiches auch ungleich behandelt werden, um der inakzeptablen Abhängigkeit individueller Bildungschancen von sozialer Herkunft entgegenzuwirken“.

Einrichtungen, die in ihrem Umfeld einen hohen Anteil bildungsbenachteiligter Familien mit Kindern haben, sollen künftig über die Förderung der Kindpauschalen hinaus eine zusätzliche Förderung in Höhe von mindestens 25.000 Euro (plusKITA-Einrichtungen) erhalten.

In Bezug auf die Sprachförderung werden die Kitas nach dem bisherigen Fördersystem noch zwei Kita-Jahre lang bezuschusst.

Dies bedeutet, jede Kita erhält für alle Vierjährigen, bei denen in diesem Jahr ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde bis zu deren Schuleintritt einen Zuschuss von 350,00 Euro p.A..

Für diese Übergangszeit, die von den Kitas genutzt werden soll, sich diesbezüglich konzeptionell neu auszurichten und ihr Personal entsprechend fortzubilden, gibt es, soweit sie auch bei der Neuausrichtung der Förderung berücksichtigt werden, in den kommenden zwei Kindergartenjahren eine Doppelförderung.

Der 104 Seiten umfassende Gesetzesentwurf der Landesregierung ist in allris als Anlage eingestellt und kann dort abgerufen werden. Über weitere Veränderungen des KiBiz-NRW wird der JHA nach Verabschiedung des Gesetzes in seiner nächsten Sitzung ausführlich informiert.

Über die Verteilung der o.a. Landesmittel entscheidet der JHA auf der Grundlage der Datenlage der örtlichen Jugendhilfeplanung.

Damit die Träger der in Frage kommenden Kindertageseinrichtungen sich rechtzeitig vor Beginn des neuen Kita-Jahres personell verstärken können, muss dieser Beschluss jetzt gefasst werden.

Grundvoraussetzung für beide Förderarten ist, dass ein in Frage kommender Träger in der entsprechenden Kita die Personalmindestbesetzung gem. § 18 Abs. 3 Nr. 5 KiBiz n.F erfüllt und die dortige Leitung freigestellt wird.

Die Mindestbesetzung ist in der Regel dann gegeben, wenn mindestens die vorgesehenen Personalkraftstunden des ersten Wertes der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz vorgehalten werden. Der Umfang der zusätzlichen Leitungsfreistellung beträgt 20 % der Betreuungszeit. Dieser feste Stundenanteil ist in den Kindpauschalen für jede Gruppe seitens des Gesetzgebers eingearbeitet worden.

## 1. Plus-Kita-Förderung

Das Land gewährt jeder „Plus-Kita-Einrichtung“ gem. § 21 a KiBiz NRW einen zusätzlichen Zuschuss von 25 T€ pro Jahr, was in etwa einer weiteren halben Erzieherstelle entspricht. Diese Zuschüsse werden auf fünf Jahre festgeschrieben. Dadurch soll punktuell und zielge

richtet Bildungsgerechtigkeit gefördert werden. Nach einem vorgegebenen Verteilerschlüssel, der sich im Wesentlichen an der Anzahl der Kinder unter 7 Jahren im Leistungsbezug nach dem SGB II orientiert, wurden die Landesmittel von 45 Millionen Euro auf die Kommunen verteilt.

Für die Stadt sind dies 100.000,00 € und somit vier Einrichtungen, für die dieser ergänzende Zuschuss zur Verfügung gestellt werden kann.

Da es in Herzogenrath keine eindeutig abgrenzbaren Sozialen Brennpunkte gibt, sondern die sozialen Auffälligkeiten sich je nach Stadtteil und Viertel unterschiedlich verteilen, schied eine daraus folgende direkte Auswahl bestimmter Kitas aus.

Anhand folgender sozialer Indikatoren

**SGB II Bezug**

**SGB III Bezug**

**Anteil der Eltern mit einem Familienjahreseinkommen unter 25 T€ (EK 1 = Beitragsbefreit) je nach Kita**

**Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund**

**Anzahl der Kinder nach Kita, für die bisher Sprachförderung durchgeführt wurde**

wurden die Sozialräume der Stadt je nach sozialer Besonderheit untersucht und mit den dort vorhandenen Kitas ins Verhältnis gesetzt (s. folgende Tabellen).

Zunächst wird in der folgenden Tabelle eine Auflistung der Kitas aus Herzogenrath gegeben. Unter der ersten Ziffer dieser Tabelle werden die Kitas in den folgenden Tabellen aufgeführt.

Lfd. Nr.	Einrichtung
1	St. Thekla
2	Gänseblümchen
3	Städt. KiTa Wasserturm
4	St. Johannes
5	Ev. KiTa
6	St. Willibrord
7	Herz Jesu
8	Roda Kindertreff
9	Himmelfahrt
10	St. Gertrud
11	Kids
12	St. Antonius
13	St. Josef
14	Städt. KiTa Villa Kunterbunt
15	Helene Simon
16	Städt. KiTa Pannesheide
17	Mariä Verkündigung Bank
18	St. Katharina
19	Rappelkiste
20	Farbenfroh
21	Heimsuchung

In der folgenden Tabelle werden die sozialen Indikatoren: **Ausländeranteil**, **Bedarfsgemeinschaft nach SGB II** und die **Arbeitslosenquote** aufgelistet und die im Einzugsgebiet vorhandenen Kitas aufgeführt.

### Schritt 1: Identifizierung der in den Sozialdaten auffälligen Unterbezirke

Unter-Bezirke mit auffälligen Sozialindikatoren							Städt. Schnitt		Einzugsgebiet der Einrichtung en...
nicht deutsche Bevölkerung							7,70%	9,80%	
							Bed.Gem.SGBII	Alo	
U-Bez.	Ausl.	türk.	Nationen	türkisch	BeNeLux/Österr.	GUS	Betr. Bevölk. In %	Quote in %	
1.1.	10,83 %	<b>6,75%</b>	7	<b>62,30 %</b>	16,40%		5,37%	7,30%	1+2
1.2.	<b>18,36 %</b>	<b>13,70 %</b>	24	<b>74,60 %</b>	3,50%		8,48%	11,10 %	1+2
1.3.	4,47%	4,92%					8,49%	<b>15,80 %</b>	1+2+3
1.4.	<b>14,60 %</b>	<b>10,73 %</b>	23	<b>73,50 %</b>	7,30%		6,55%	6,80%	3
2.4.	<b>14,14 %</b>	<b>8,97%</b>	20	<b>63,40 %</b>	6,10%		<b>11,08%</b>	10,20 %	4 + 5
3.1.	3,42%	3,11%					9,42%	<b>14,20 %</b>	4+5+6
4.2.	9,64%	1,82%					<b>12,64%</b>	12,60 %	7+8
4.4.	12,99 %	<b>6,03%</b>	20	46,40 %	14,30%	8,00%	<b>13,31%</b>	<b>15,30 %</b>	10
5.1.	12,22 %	3,24%	<b>48</b>	26,60 %	22,20%	12,70 %	<b>13,84%</b>	<b>16,00 %</b>	9
5.2.	12,44 %	5,36%	33	43,10 %	14,90%		<b>11,99%</b>	13,50 %	9+10+11
5.3.	10,23 %	3,12%	26	30,50 %	12,80%		<b>12,63%</b>	<b>15,60 %</b>	11
10.1.	10,49 %	2,58%	35	24,60 %	18,50%		<b>10,49%</b>	13,20 %	18
11.1.	8,64%	2,55%					<b>11,53%</b>	12,90 %	20

Von den relevanten Sozialindikatoren her wären für das Plus-Kita-Programm besonders prädestiniert:

**Kita St. Thekla bzw. Kita Gänseblümchen sowie Kita St. Gertrud bzw. KIDS.**

In der Folge wird im 2. Schritt der Grad der Abweichungen der Indikatorenwerte in Bezug zum gesamtstädtischen Durchschnitt dargestellt, bezogen auf die als auffällig identifizierten Unterbezirke.

Der Wert 4 in der Spalte „Summe“ entspräche genau dem städtischen Durchschnitt unter Einrechnung aller Faktoren.

U-Bez.	Ausl.	türk.	SGB II	Alo	Summe	Rang	Einzugsbereich der KiTas...
1.1.	1,26	2,28	0,70	0,74	4,98	8	St. Thekla / Gänseblümchen
1.2.	2,14	4,63	1,10	1,13	9,00	1	St. Thekla / Gänseblümchen
1.3.	0,52	1,66	1,10	1,61	4,90	9	St. Thekla / Gänseblümchen Wasserturm
1.4.	1,70	3,63	0,85	0,69	6,87	3	Wasserturm
2.4.	1,65	3,03	1,58	1,04	7,30	2	St. Johannes / Evang. KiTa Magerau
3.1.	0,40	1,05	1,22	1,45	4,12	13	St. Johannes / Evang. KiTa Magerau / St. Willibrord
4.2.	1,12	0,61	1,64	1,29	4,67	11	Herz Jesu / Roda Kindertreff
4.4.	1,51	2,04	1,73	1,56	6,84	4	St. Gertrud
5.1.	1,42	1,09	1,80	1,63	5,95	6	Mariä Himmelfahrt
5.2.	1,45	1,81	1,56	1,38	6,20	5	Mariä Himmelfahrt / St. Gertrud / K.I.D.S.
5.3.	1,19	1,05	1,64	1,59	5,48	7	K.I.D.S.
10.1.	1,22	0,87	1,36	1,35	4,80	10	St. Katharina
11.1.	1,01	0,86	1,50	1,32	4,68	12	AWO Farbenfroh

Von den relevanten Sozialindikatoren her wären für das Programm „PlusKiTa“ ebenfalls die folgenden Kita besonders prädestiniert:

#### **Kita St. Thekla bzw. Kita Gänseblümchen sowie Kita St. Gertrud bzw. KIDS.**

Bei Schritt 3 bestätigt sich im Wesentlichen das o.a. Ergebnis und zusätzlich erfolgt hierdurch der Nachweis, dass die Zielgruppe auch tatsächlich diese Einrichtungen besucht. Dies trifft auch auf die Kita Gänseblümchen zu, die in diesem Falle leicht unterhalb des Durchschnittswertes liegt, aber ansonsten alle vorgenannten Indikatoren aufweist und auch beim Sprachförderbedarf höhere über dem Durchschnitt des Sprachförderbedarfs liegende Werte aufweist.

<b>Anteil Kinder aus Familien EK 1</b>			
Nr.	Einrichtung	Angaben in % betreute Kinder	Grad der Abweichung
1	<b>St. Thekla</b>	30,36	0,96
2	<b>Gänseblümchen e.V.</b>	40,63	1,29
3	Städt. KiTa Wasserturm	31,70	1,01
4	St. Johannes	28,99	0,92
5	Ev. KiGa Merkstein	32,95	1,05
6	St. Willibrord	30,88	0,98
7	Herz-Jesu	35,56	1,13
8	Roda KiTreff e.V.	28,41	0,90
9	St. M.-Himmelfahrt	24,00	0,76

10	St. Gertrud	59,32	1,88
11	K.I.D.S. e.V.	54,29	1,72
12	St. Antonius	40,00	1,27
13	St. Josef	45,95	1,46
14	Städt. KiTa Villa Kunterbunt	44,44	1,41
15	AWO Helene Simon	29,82	0,95
16	Städt. KiTa Pannesheide	35,71	1,13
17	St. M.-Verkünd. Bank	13,92	0,44
18	St. Katharina	28,92	0,92
19	Rappelkiste e.V.	8,16	0,26
20	AWO Farbenfroh	25,26	0,80
21	St. Mariä-Heimsuchung	29,27	0,93
22	TPHasen	3,33	0,11
	Durchschnitt Betroffene	31,50	1,00

#### EK 1 Einkommensgruppe unter 25 T€ Familieneinkommen

## 2. Sprachförderung

Hierfür stellt das Land gem. § 21 b KiBiz-NRW zusätzlich mindestens 5.000,00 Euro pro Einrichtung mit erhöhtem Sprachförderbedarf zur Verfügung. Die 25 Millionen Euro Landesförderung werden nach dem gleichen Verteilerschlüssel wie bei der Plus-Kita-Förderung verteilt. Die Stadt Herzogenrath erhält für zusätzliche Sprachförderung 50 T€ p.A.. Da keine Einrichtung mit einem extrem nach oben abweichenden Sprachförderbedarf identifiziert werden konnte, schlägt die Verwaltung vor diese Mittel auf insgesamt 10 Kitas aufgeteilt werden.

Die folgende Tabelle weist auf, wie der Sprachförderbedarf sich bisher in den Kindertageseinrichtungen darstellte.

Anteil Kinder Sprachförderung			
Nr.	Einrichtung	Angaben in % betreute Kinder	Grad der Abweichung
1	St. Thekla	37,50	2,93
2	Gänseblümchen e.V.	9,38	0,73
3	Städt. KiTa Wasserturm*	0,00	0,00
4	St. Johannes	8,70	0,68
5	Ev. KiGa Merkstein	15,91	1,24
6	St. Willibrord	7,35	0,57
7	Herz-Jesu	15,56	1,22
8	Roda Kindertreff e.V.	6,82	0,53
9	St. M.-Himmelfahrt	4,00	0,31
10	St. Gertrud	33,90	2,65
11	K.I.D.S. e.V.	22,86	1,79
12	St. Antonius	10,00	0,78
13	St. Josef	21,62	1,69
14	Städt. KiTa Villa Kunterbunt	27,78	2,17
15	AWO Helene Simon	7,02	0,55

16	Städt. KiTa Pannesheide	0,00	0,00
17	St. M.-Verkünd. Bank	6,33	0,49
18	St. Katharina	7,23	0,56
19	Rappelkiste e.V.	0,00	0,00
20	AWO Farbenfroh	17,89	1,40
21	St. Mariä-Heimsuchung	10,98	0,86
22	TPHasen	0,00	0,00
	Durchschnitt Betroffene	12,80	1,00

\*= noch keine relevante Zahl von Vierjährigen, da Neugründung

Die Verwaltung schlägt vor, sich daran zu orientieren und die bei der Plus-Kita Förderung ermittelten Sozialdaten, dabei mit zu Grunde zu legen. Demnach sollen die folgenden Kitas für die nächsten zwei Kindergartenjahre mit Mitteln für zusätzliche Sprachförderung ausgestattet werden:

1. Kita St. Thekla
2. Kita St. Gertrud
3. Städt. Kita Villa Kunterbunt
4. Kita KIDS e.V.
5. Kita St. Josef
6. Kita AWO Farbenfroh
7. Ev. Kita Merkstein
8. Kita Herz Jesu
9. Kita St. Maria Heimsuchung
10. Kita Gänseblümchen e.V.

Die Kita St. Antonius weist hier zwar einen leicht höheren Prozentwert als die Kita Gänseblümchen e.V. aus, allerdings leben im Umfeld der Kita Gänseblümchen e.V. erheblich mehr Kinder mit Migrationshintergrund. Mit diesem Träger wird zu überlegen sein, wie dieser Anteil sich nach Erhalt der Förderung prozentual erhöhen kann. Auch einige andere Sozialindikatoren, wie die „Arbeitslosenquote Männer und Frauen 2009 – 2012“ oder die Statistik der „Jugendarbeitslosigkeit 2009/2012“ sprechen für eine Zuweisung an die KiTa Gänseblümchen e. V. Schließlich ist zu betrachten, dass beide Kita einen Sprachförderbedarf von 10 % aufweisen. Bezogen auf St. Antonius wären dies nur 2 Kinder.

#### **Rechtliche Grundlagen:**

Die gesetzlichen Grundlagen für diese zusätzliche Förderung von Kindertageseinrichtungen sind in § 21 a und § 21 b KiBiz –NRW niedergelegt.

#### **Anlage:**

Rundschreiben des LVR Nr. 42/857/2014